

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserrechtliche Ausbaugenehmigung für die Revitalisierung des Neckars bei Altenburg durch das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer und die Stadt Reutlingen

Das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - und die Stadt Reutlingen stellen einen gemeinsamen Antrag für die Revitalisierung des Neckars bei Reutlingen-Altenburg. Der Neckar wird dabei durch Aufweitung, die Anlage von Inseln, die Neuschaffung von Flachwasserzonen und eines Altarms umgestaltet. Im Zuge der Gewässerausbaumaßnahme wird außerdem ein Teil des Neckartalradwegs umverlegt.

Für die beantragte Umgestaltung ist nach § 1 Abs. 1 und § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen wie der Baulärm und die mögliche Beeinträchtigung von Vögeln beschränken sich auf die Bauphase. Bebauung deren Bewohner durch den Lärm gestört werden könnte ist in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln ist nicht erheblich, da Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Die Arbeiten werden zum Schutz der Tiere außerhalb der jeweiligen Brut- Laich- und Auszuchtzeiten ausgeführt. Insgesamt findet eine Aufwertung des Bereichs statt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 29.07.2020
Umweltschutzamt